



Travel Network
RECOMMENDED BY GREAT WINE CAPITALS



Wein und Genuss Verona



4 Tage-Reise
ab **1.690,- €*** p.P.

Valpolicella und Soave

Termine: 09.10. - 12.10.2025

* inklusive Klimaschutzbeitrag für Ihre Reise



Wein und Genuss Verona

Valpolicella und Soave

Verona ist eine der ältesten und schönsten Städte Italiens und umgeben von den Weinregionen Valpolicella und Soave. Diese lernen Sie auf Ihrer Reise näher kennen. Freuen Sie sich auf den Besuch ausgewählter Weingüter, die zu den Great Wine Capital Award Gewinnern der letzten drei Jahre zählen.



1. Tag: Anreise Verona - Stadtrundfahrt - Abendessen

Individuelle Anreise zum 3-Sterne-Hotel Verona bis **14.00 Uhr**. **Optional und gegen Aufpreis** arrangieren wir gerne Ihre Fluganreise sowie den Transfer vom Flughafen Verona zum Hotel Verona. Ihre örtliche Reiseleitung begrüßt Sie anschließend zu einem Stadtrundgang in der Hotellobby. Bei Ihrem Spaziergang durch das historische Zentrum erhalten Sie Einblicke in die reiche Geschichte und Kultur der Stadt - von den römischen Ursprüngen bis hin zu den Wahrzeichen aus dem Mittelalter und der Renaissance, die Verona noch heute prägen. Außerdem tauchen Sie ein in die pulsierende Kultur Veronas und der Region Venetiens.

Abgerundet wird die Tour mit einer Führung durch die berühmte Arena, bei der Sie mehr über ihre Geschichte und das weltberühmte Opernfestival erfahren, das hier stattfindet. Der restliche Nachmittag steht Ihnen zur freien Verfügung. Am Abend genießen Sie ein gemeinsames Welcome Dinner in einem lokalen Restaurant. Übernachtung in Verona.

2. Tag: Ganztagesausflug in die Weinregion Valpolicella

Nach dem Frühstück fahren Sie gen Nordwesten nach Pedemonte in die Weinregion Valpolicella. Diese beginnt westlich des Gardasees, wird im Norden und Osten von den Bergen der Lessinia beschränkt und erstreckt sich nördlich von Verona auf drei Täler: Valpolicella Classica DOC, Valpolicella DOC Valpantena sowie Valpolicella DOC. Das bergige Gebiet wurde einst durch die gehaltvollen Rotweine Amarone und Recioto bekannt. Heutzutage ist die Hauptrebsorte die heimische Corvina-Traube.

Sie beginnen den Tag mit einer Führung und einer Weinprobe beim **Weingut Farina**, wo Sie das reiche Erbe und die Aromen der Valpolicella-Weine kennenlernen. Bei Ihrem Besuch tauchen Sie ein in die Geschichte und Tradition des historischen Anwesens. Das Weingut wurde **2024 als Global Winner in der Kategorie Kunst und Kultur** ausgezeichnet, wozu die Ausstellungen von Werken international bekannter zeitgenössischer Künstler sicherlich beigetragen haben. Das förderte zudem den Austausch zwischen Kunst und Weinkultur.

Zur Mittagszeit genießen Sie ein köstliches Essen im charmanten Dorf San Giorgio di Valpolicella, gefolgt von einem Besuch der antiken Pfarrkirche Pieve di San Giorgio, die eine atemberaubende Aussicht und einen Einblick in die lokale Geschichte bietet. Sie setzen Ihr Programm mit einem Besuch des **Weingutes Brunelli** fort, wo Sie eine persönliche Führung erhalten und lokale Weine verkosten dürfen. Das Weingut befindet sich auf halber Strecke von Verona zum Gardasee in San Pietro in Cariano, dem zentra-

len und wichtigsten Ort des klassischen Valpolicella-Gebiets. Das Weingut erhielt aufgrund seiner einzigartigen und originellen Wohnungen und Zimmer im **Jahr 2023** vom GWC-Netzwerk eine **Auszeichnung als regionaler Gewinner im Bereich Unterkunft**. Anschließend Rückfahrt (Fahrtstrecke etwa 24 km) zum Hotel. Abend zur freien Verfügung. Übernachtung in Verona.

3. Tag: Ganztagesausflug Weinregion Soave

Nach dem Frühstück unternehmen Sie einen Tagesausflug in die östlich von Verona liegende Weinregion Soave zu Füßen der Lessiner Berge. Soave ist eine der bekanntesten Weinregionen Venetiens, wurde einst nach dem gleichnamigen Dorf benannt und steht für elegante, frische Weißweine. Hier dürfen Sie sich im größten zusammenhängenden Weinberg Europas auf fruchtbare Weißweine aus den heimischen Rebsorten Garganega und Trebbiano di Soave freuen, die das Soave-Gebiet prägen.

Am Vormittag besuchen Sie das **Weingut Pieropan**, das vom GWC-Netzwerk zum **Regional Gewinner 2025 in der Kategorie Unterkunft** gekürt wurde. Die Villa Cipolla Pieropan Wine Relais ist eine venezianische Landvilla aus dem 16. Jahrhundert und bietet einen Aufenthalt im Zeichen von Wellness, Slow-Living und Weinkultur. Das historische Gebäude erinnert an ehemalige venezianische Residenzen. Bei Ihrer Führung erfahren Sie mehr zur Geschichte der renommierten Weinkellerei und der tief verwurzelten Traditionen. Die Verkostung regionaler Weine rundet den Besuch ab, bei der Sie die Weine des renommierten Unternehmens näher kennenlernen.



Zur Mittagszeit kehren Sie in einem lokalen Restaurant ein. Am Nachmittag setzen Sie Ihre Erkundungen der lokalen Weinkultur fort und es wartet mit dem Besuch des **Weingutes Rocca Sveva (2022 Regional Winner, Innovative Wine Tourism Experiences)** inkl. Tasting ein weites Programm-Highlight auf Sie. Das Anwesen befindet sich direkt im Schatten der Burg Soave. Mit seinen malerischen Weinkellern, der schicken Vinothek, dem botanischen Garten und dem experimentellen Weinberg stellt es eine Hommage an diese Kultur dar - mit einem außergewöhnlichen Mix aus Geschichte, Tradition und Qualität. Bei Ihrer geführten Tour dürfen Sie sich auf die Verkostung eleganter und charakterstarker Weine freuen. Rückfahrt nach Verona. Den restlichen Tag können Sie individuell ausklingen lassen. Übernachtung in Verona.

4. Tag: Rückreise nach Deutschland

Nach dem Frühstück Check-out. Bevor Sie Ihre individuelle Heimreise antreten, können Sie bei eigenen Erkundungen weitere Eindrücke der Stadt Verona sammeln. Verona steht für ergreifende Tragödien, die wohl berühmteste ist die Geschichte von Romeo und Julia. Auch wenn diese fiktiv ist, können Sie den entsprechenden Balkon besuchen. Ebenfalls empfehlenswert ist der Aufstieg auf den mittelalterlichen Torre dei Lamberti. Von dort haben Sie einen einzigartigen Panoramablick auf die Stadt.

Optional und gegen Aufpreis haben Sie die Möglichkeit, den Transfer zum Flughafen Verona und Ihren Rückflug hinzubuchen.

Eingeschlossene Leistungen:

- 3 Übernachtungen im Doppelzimmer inkl. Frühstück im 3-Sterne-Hotel
- Busfahrten laut Reiseprogramm
- 2x Mittagessen; 1x Abendessen
- Deutsch sprechende Reiseleitung
- 1 Reiseführer pro Zimmer
- Stadtrundgang Verona inkl. Arena
- Besuch der Weingüter Cantina Farina und Cantina Brunelli inkl. Weinproben
- Besuch der Weingüter Pieropan und Rocca Sveva inkl. Weinproben
- Klimaschutzbeitrag für Ihre Reise

Nicht eingeschlossen sind nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder sowie Ausgaben persönlicher Art.

Unterkunft:

Verona - Hotel Verona ***

Das Hotel überzeugt mit seinem eleganten Design und seiner zentraler Lage nahe Veronas historischem Zentrum. Die Zimmer sind modern gestaltet und verfügen über Klimaanlage, Bad mit Dusche, Safe und Minibar.

Zusatzleistungen:

Gerne arrangieren wir Ihre Fluganreise, Ihre Flughafentransfers sowie Zusatznächte im Hotel.

Allgemeine Bedingungen:

Diese Reise ist nur bedingt barrierefrei. Vorbehaltlich Programm- und Hoteländerungen. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) / Reisebedingungen von Poppe Reisen GmbH & Co. KG.

Reiseversicherungen:

Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Reisepreis. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern.

Reisepapiere und Gesundheit:

Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Erkundigen Sie sich bitte unbedingt auf der Homepage des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de>) nach den aktuellen Einreise- und Impfvorschriften.

Beratung und Buchung:

Poppe Reisen GmbH & Co. KG
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 14
55130 Mainz

Johanna Scholz
Tel.: +49-(0)6131-27066-68
Fax: +49-(0)6131-27066-19
johanna.scholz@poppe-reisen.de

Preise pro Person:

4 Tage-Reise

Kleingruppe max. 15 Personen

im Doppelzimmer	1.690,- €
im Einzelzimmer	2.090,- €

Mindestteilnehmerzahl: 12 Personen

Anmeldeschluss: 11.07.2025, danach auf Anfrage

Veranstalter:

Poppe Reisen GmbH & Co. KG, Mainz

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbindet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Versicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite: http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.
1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.
- 2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließ-

lich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.
5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit anschließender Neuanmeldung. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Reisetilnehmer werden berechnet:

- bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.
- bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.
- bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.
- bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises, bei Eigenanreise 90% des Reisepreises.
- ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.

Dem Reisenden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer als die Pauschale entstanden ist. Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen. Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierungen nur dann – abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10% des Kartenpreises – erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war. Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a) ohne Einhaltung einer Frist.
Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
- b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern oder von unserer Website www.poppe-reisen.de unter „Kataloge und Broschüren“ herunterladen.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

- 1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
- 2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
- 3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
- 4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

- 9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die
 - 1. keine Körperschäden sind und
 - 2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§61 a ff. BGB. Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Veranstalter:
Poppe Reisen GmbH & Co. KG

Wilhelm-Th.-Römheld-Str. 14
D-55130 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 27066-30
Telefax +49 (0) 6131 27066-19

E-Mail info@poppe-reisen.de
Site www.poppe-reisen.de